

**Kosten anwaltlicher und gerichtlicher Tätigkeit
Beratungshilfe, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe**

Rechtsverfolgung mittels anwaltlicher und gerichtlicher Hilfe ist regelmäßig mit Kosten verbunden. Soweit man nicht in der Lage ist, dies aus eigenen finanziellen Mitteln zu finanzieren, besteht die Möglichkeit, für außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit Beratungshilfe zu beantragen. In gerichtlichen Verfahren wird diese finanzielle Unterstützung Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe genannt.

Beratungshilfe:

Um diese zu erlangen, ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag kann persönlich und mündlich durch Vorsprache bei dem für den eigenen Wohnsitz zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Vorzulegen bei Beantragung ist zumindest ein aktueller Kontoauszug, eine Lohn-/Gehaltsabrechnung bzw. ein Bescheid der Behörde, die anderweitige Leistung gewährt sowie Nachweise bezüglich der Wohnkosten. Über den Antrag wird durch das Gericht sofort entschieden. Bei Bewilligung wird ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe sofort ausgestellt und übergeben. Dieser ist vor/bei Mandatierung eines Rechtsanwaltes diesem zu übergeben – bei Zahlung einer notwendigen Selbstbeteiligung von derzeit netto € 10,00.

Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe:

Beides betrifft die anwaltliche Tätigkeit sowie die Gerichtskosten, die in einem gerichtlichen Verfahren anfallen. Verfahrenskostenhilfe ist speziell die finanzielle Unterstützung in familienrechtlichen Angelegenheiten. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit amtlichem Vordruck auszufertigen und mit den notwendigen Anlagen zu versehen. Das Antragsformular erhält man beim Gericht, im Handel oder im Internet (www.justiz.de).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist im bereits gerichtlich anhängigen Verfahren zu stellen bzw. mit der Einreichung einer Klageschrift zu formulieren. Das Gericht entscheidet unter Berücksichtigung der Frage, ob das Klagebegehren Aussicht auf Erfolg hat und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Antragstellers. Bewilligte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe betrifft jedoch lediglich die Kosten des eigenen Anwaltes und die Gerichtskosten. Rechtsanwaltskosten der Gegenseite sind hiervon nicht abgedeckt. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe können mit Ratenzahlung bewilligt werden.

Für Beratungshilfe, Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe gelten besondere Gebühren, die unter den normalen Gebühren, insbesondere für die anwaltliche Tätigkeit, liegen. Anwälte sind jedoch verpflichtet, auf die Möglichkeit der Beantragung und Bewilligung bei entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten hinzuweisen.

UTE MALINOWSKI – FRANK AUERBACH
RECHTSANWÄLTE

Nach Zahlungen der Justizkasse aus Bewilligung wird nach entsprechendem Zeitablauf der Antragsteller/Berechtigte nochmals Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse geben müssen. Haben sich diese nicht maßgeblich verändert, verbleibt es bei der Bewilligung.

Ute Malinowski
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **25.11.2010**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.